

9. Der Vollzug von Disziplinarmaßnahmen endet spätestens mit Beendigung der Untersuchungshaft. Der Leiter hat eine Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn nach der Verhängung der Maßnahme Umstände bekannt werden, die eine Aufhebung oder Veränderung erfordern.
10. Der Verhaftete kann gegen die Verfügung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen Beschwerde einlegen. Die Einlegung der Beschwerde muß innerhalb einer Woche nach Ausspruch der Maßnahme beim Staatsanwalt eingereicht werden. Über die Beschwerde ist innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Staatsanwalt kann anordnen, daß die angefochtene Maßnahme ausgesetzt wird.
11. Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen sind nachweispflichtig.
12. (1) Beim Vollzug des Arrestes ist zu gewährleisten, daß
- die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens und die Verteidigung des Verhafteten nicht behindert werden;
 - der Verhaftete vor dem Vollzug vom Arzt auf Arrestfähigkeit untersucht wird und während des Vollzuges unter ärztlicher Kontrolle steht;
 - der Vollzug bei Eintritt der Arrestunfähigkeit oder aus anderen dringenden Gründen unterbrochen wird. Dauert die Unterbrechung länger als 30 Tage, ist danach ein weiterer Vollzug nicht statthaft;
 - die Arrestzellen mit Hocker, Tisch, Liegepritsche und den notwendigen sanitär-hygienischen Einrichtungen und Gegenständen ausgestattet sind.
- (2) Der tägliche Aufenthalt im Freien ist getrennt von anderen Verhafteten vorzunehmen. Der strenge Arrest ist zusätzlich mit dem Entzug des Aufenthaltes im Freien verbunden.
- (3) Der Vollzug des Arrestes schließt den Bezug von Lektüre, die Gewährung von Tabakwaren, zusätzlicher Nahrungs- und Genußmitteln sowie die persönliche Verbindung für die Dauer des Arrestes aus.

VII. Staatsanwaltschaftliche Aufsicht

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über den Untersuchungshaftvollzug umfaßt insbesondere, daß

- sich in der Untersuchungshaft nur Personen befinden, die auf Grund eines Haftbefehles eingewiesen sind;
- Verhafteten nur Beschränkungen auferlegt werden, die für die Durchführung der Untersuchungshaft und die Ordnung und Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt erforderlich sind;
- durch sichere Unterbringung des Verhafteten die gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhaltes gewährleistet wird.